NIEDERSCHRIFT

über die

28. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 27.04.2023
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100 A,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 289	TOP 1

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Sachverhalt

Die Vorsitzende, stellvertretende Landrätin Bettina Bärmann, informiert, dass heute keine Beschlüsse bekanntzugeben sind.

Beschluss

Ohne

NIEDERSCHRIFT

über die

28. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 27.04.2023
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100 A,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 290	TOP 2

Umwelt und Bau; Abschluss eines Vertrages über die Nutzung der Räumlichkeiten, Sachmittel und internen Dienste des Landratsamtes durch den Landschaftspflegeverband Landkreis Schweinfurt e.V.

Sachverhalt

Jana Mai, Abteilungsleiterin 4 „Umwelt und Bau“, trägt den nachfolgenden Sachverhalt vor:

Landschaftspflegeverbände sind freiwillige Bündnisse aus Vertretern des Naturschutzes, der Landwirtschaft und der Kommunen, die - basierend auf mit den Behörden abgestimmten Fachplanungen - die Landschaftspflege in der Region koordinieren. Die Finanzierung von Landschaftspflegeverbänden basiert auf Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuweisungen und Fördermitteln.

Am 13.10.2022 wurde der Landschaftspflegeverband Landkreis Schweinfurt e.V. (im Folgenden LPV) gegründet. Der Kreistag hat bereits mit Beschluss vom 10.10.2019 festgelegt, dass der Landkreis Schweinfurt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Gründung eines Landschaftspflegeverbands unterstützen wird. Am 05.10.2022 hat sich der Kreistag für den Beitritt des Landkreises Schweinfurt zum in Gründung befindlichen LPV ausgesprochen. Mitglieder sind daneben 19 Gemeinden, 6 Verbände und 10 Privatpersonen (Stand April 2023).

Bereits in der Kreistagssitzung vom 05.10.2022 wurde zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Geschäftsstelle des LPV vorerst im Landratsamt eingerichtet werden soll. Dies vor allem in der Etablierungsphase und der in dieser Zeit notwendigen Nähe zur unteren Naturschutzbehörde. In entfernterer Zukunft ist eine dauerhafte Unterbringung z.B. in einer geeigneten Örtlichkeit im Landkreis vorstellbar und wünschenswert.

Zum 13.02.2023 wurde seitens des LPV ein Geschäftsführer eingestellt, Herr Thomas Papp-Váry. Seit diesem Zeitpunkt befindet sich die Geschäftsstelle des LPV im Landratsamt. Es wurde eine vorläufige Vereinbarung vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Kreisausschusses geschlossen.

Zum Zwecke der Unterbringung im Landratsamt soll nun ein Vertrag zwischen dem Landkreis und dem LPV mit den folgenden Eckpunkten abgeschlossen werden.

- Bei Zahlung einer Pauschale von 10.000 Euro netto (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) erhält der LPV die folgenden Leistungen:
    - o Überlassung von Räumlichkeiten (aktuell Büro 286, 2. Stock)
    - o Nutzung der Gemeinflächen, Besprechungsräume und der Fahrradgarage
    - o Zur Verfügung Stellung Standardbedarf für Büroarbeitsplatz (Möbel und Bürobedarfsmaterial)
    - o Zur Verfügung Stellung von IT-Leistungen (Hard- und Software; Wartung; Betreuung)
    - o Nutzung Poststelle, Information, Telefonvermittlung, Telekommunikation, Druckerei, Kopiergeräte und Beschaffungen; Rechnungen für etwaige mobile Endgeräte auf Rechnung LPV
    - o Erledigung der Bezügeabrechnung inklusive steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Belange sowie Reisekostenabrechnung und Zeiterfassung.

- Vertrag zunächst befristet auf 5 Jahre; anschließend soll eine neue Örtlichkeit gefunden werden bzw. die Vertragsbedingungen werden neu verhandelt.

Es handelt sich beim Aufgabenspektrum des LPV u.a. um die Erfüllung von Pflichtaufgaben des Landkreises nach Art. 51 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 LkrO:
„Die Landkreise sind, unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, (…) 3. Gartenkultur und Landespflege unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften zu fördern.“

Die Landschaftspflege im Sinne des Naturschutzrechts dagegen ist Aufgabe der Kreisverwaltungsbehörde und somit der Landratsämter als Staatsbehörde.
Die als Pflichtaufgabe von den Landkreisen zu erbringende Landschaftspflege ist der Bereich, der übrigbleibt, wenn man die naturschutzrechtliche Naturschutz- und Landschaftspflege gemäß dem Bay. Naturschutzgesetz herausnimmt. Gartenpflege meint die Kulturpflanzen in den von Menschenhand angelegten Gärten, und Landschaftspflege meint die Pflege der freien Natur.

Zudem Art. 1 S. 2 BayNatSchG (i.V.m. Art. 51 Abs. 3 S. 2 LkrO) besagt: *„Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des Öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.“*

Insofern besteht nicht nur eine Pflichtaufgabe der Landkreise zur Landschaftspflege, sondern auch zum Beispiel der Gemeinden.

<u>Rechtliche Bewertung:</u>
Im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben steht dem Landkreis ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insofern spricht nichts gegen die Mitgliedschaft in einem Verein und das zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten, anstatt die Aufgaben selbst durch eigenes Personal zu erfüllen.

Wenn für die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, Sachmitteln und internen Diensten keine direkte monetäre Gegenleistung erbracht wird, entspricht es der üblichen Verwaltungspraxis im Landratsamt dies – trotz vorhandener Pflichtaufgabe – als Gewährung eines freiwilligen Zuschusses gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 7 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Schweinfurt einzuordnen.

Zudem aller Voraussicht nach die Zahlung der Pauschale in Höhe von 10.000 Euro netto jährlich nicht vollumfänglich kostendeckend ist. Nach erfolgter Schätzung und Absprache mit den einzelnen betroffenen Sachgebieten bzw. Stabstellen (Ausgangspunkt sind die tatsächlich angefallenen Kosten betreffend die einschlägigen Kostenträger des Landkreises im vergangenen Jahr heruntergebrochen auf die Zusammensetzung der Geschäftsstelle des LPV (Annahme 2 VZÄ)) verbleibt voraussichtlich ein ungedeckter Betrag im oberen 4-stelligen Bereich.

Aus den folgenden Gründen ist das Verlangen einer Pauschale in der vorgeschlagenen Höhe aus Verwaltungssicht als angemessen anzusehen:
Der Landkreis und mehrere Gemeinden (19, Stand April 2023) sind Mitglieder des LPV. Zur Verwirklichung der eigenen Pflichtaufgabe des Landkreises nach Art. 51 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 LKrO (die nicht beschränkt ist auf landkreiseigene Flächen) würde z.B. eine Einstellung eigenen Personals in einem eher geringeren Umfang erfolgen als dies durch die personelle Besetzung der Geschäftsstelle durch den LPV erfolgt. Auch z.B. den Gemeinden obliegt für die eigenen Grundstücke die Pflichtaufgabe nach Art. 1 S. 2 BayNatSchG. Die Leistungen des LPV gehen damit über die Pflichtaufgabe des Landkreises hinaus. Daher ist das Verlangen eines Geldbetrages im Vergleich zu einer kostenfreien Überlassung absolut angebracht. Aufgrund der zeitgleichen Erfüllung der eigenen Pflichtaufgabe auf diese Art und Weise stellt sich der Betrag aber als in der Höhe angemessen und auch ausreichend dar.

Eine Schenkung, die gegen das Schenkungsverbot in Art. 69 Abs. 3 S. 1 LKrO verstoßen würde, liegt aus den genannten Gründen nicht vor. Siehe die gerechtfertigte Ausnahme in Art. 69 Abs. 3 S. 1 LKrO: „Die (…) Überlassung von Landkreisvermögen in Erfüllung von Kreisaufgaben (…) fällt nicht unter dieses Verbot.“ Zweck des Verschenkungsverbots ist es, das Landkreisvermögen zur Erfüllung der Landkreis-Aufgaben zu bewahren. Dieser Grundsatz wird hier nicht verletzt.

Kreisrätin Gabriele Jakob regt an, in den Vertrag eine Anpassungsklausel einzupflegen, welche verpflichtet, die Grundlagen zu überprüfen und im Falle eines Missverhältnisses nachzubessern.

Dem Wunsch, dass der Geschäftsführer des LPV, Thomas Papp-Váry, sich vorstellt und einen ersten Bericht erstattet, wird in der nächsten Kreistagssitzung entsprochen.

Kreisrat Bernd Schuhmann fragt, welche 10 Gemeinden des Landkreises bisher nicht Mitglied des Landschaftspflegeverbandes geworden sind.

Jana Mai, Abteilungsleiterin 4 „Umwelt und Bau“, sagt zu, diese Information dem Gremium nachzuliefern.

Im Nachgang zur Sitzung übersendet Volker Leiterer, Leiter des Umweltamtes - SG 42, einen Auszug aus der aktuellen Mitgliederliste des Landschaftspflegeverbandes Landkreis Schweinfurt e.V.:

Mitgliedsgemeinden:

- Bergrheinfeld
- Dingolshausen
- Euerbach
- Geldersheim

- Gerolzhofen
- Gochsheim
- Lülsfeld
- Niederwerrn
- Poppenhausen
- Röthlein
- Schonungen
- Schwanfeld
- Schwebheim
- Sulzheim
- Üchtelhausen
- Waigolshausen
- Wasserlosen
- Werneck
- Wipfeld

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (12:0) angenommen:

1. Der Landkreis Schweinfurt stellt dem Landschaftspflegeverband Landkreis Schweinfurt e.V. für seine Geschäftsstelle gemäß den dargestellten Vertragsbedingungen - **ergänzt um eine Anpassungsklausel** - gegen Kostenerstattung in Höhe von jährlich 10.000 Euro (netto) zzgl. anfallender Umsatzsteuer einen Büroraum einschließlich Büro- und IT-Ausstattung sowie bestimmte interne Dienste zur Verfügung.

2. Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Vertrag mit dem Landschaftspflegeverband Landkreis Schweinfurt e.V. zu verhandeln und abzuschließen.

3. Die stellvertretende Landrätin Bettina Bärmann wird zur Unterzeichnung des Vertrages ermächtigt.

NIEDERSCHRIFT

über die

28. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 27.04.2023
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100 A,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 291	TOP 3

Personal und Zentraler Service; Personal – Anpassung der Beförderungsrichtlinien des Landkreises Schweinfurt

Sachverhalt

Marco Röder, Stabsstellenleiter LR 4 „Personal und Zentraler Service“, trägt den Sachverhalt mit Hilfe der beigefügten Präsentation vor.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (12:0) angenommen:

Der Kreisausschuss stimmt der Anpassung der Beförderungsrichtlinien des Landkreises wie in der Anlage vorgestellt mit Wirkung ab 01.05.2023 zu.

NIEDERSCHRIFT

über die

28. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 27.04.2023
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100 A,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 292	TOP 4

Personal und Zentraler Service; Personal – Anpassung der Beamtenbesoldung; Orts-/ Familienzuschlag: Verzicht auf die Erfordernis einer zeitnahen Geltendmachung für die Zeit ab 01.01.2020

Sachverhalt

Marco Röder, Stabsstellenleiter LR 4 „Personal und Zentraler Service“, trägt den nachfolgenden Sachverhalt vor:

Der Bayerische Landtag hat am 10.03.2023 das Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile beschlossen, das zum 01.04.2023 in Kraft getreten ist. Ausgelöst worden war das durch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 4. Mai 2020, wonach die Alimentation von kinderreichen Beamtinnen und Beamten nicht als angemessen eingestuft worden war. Daher sieht das Gesetz auch unter Umständen rückwirkende Nachzahlungen ab dem 01.01.2020 vor.

Wesentlicher Inhalt dieses Gesetzes ist zudem, dass der bisherige Familienzuschlag zu einem Ort- und Familienzuschlag umstrukturiert wird. Das bedeutet, dass künftig neben dem Familienstand und der Familiengröße auch der Wohnort (=Hauptwohnsitz nach dem Bundesmeldegesetz) für die Bemessung dieses Zuschlages relevant wird. Die dabei zu berücksichtigenden sieben Ortsklassen richten sich nach den Mietstufen des Wohngeldgesetzes. Darüber sollen unterschiedliche ortsabhängige Lebenshaltungskosten abgebildet werden.

Weiter sieht das Gesetz vor, dass bisher zustehende familienbezogene Besoldungsbestandteile so lange weitergelten, wie die begründenden Tatsachen vorliegen, sofern die bisherigen Regelungen günstiger sein sollten.

Da die Wohnorte unserer Beamtinnen und Beamten meist den niedrigsten Ortsklassen I oder II zugeordnet sind, ist die Neuregelung für die Beamtinnen und Beamten des Landkreises Schweinfurt in der Regel nur dann günstiger als die bisherige, wenn die Anzahl der Kinder bei zwei oder mehr liegt. So erhält z.B. ein Beamter in Ortsklasse I, verheiratet, in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 15 mit zwei Kindern neu monatlich ca. 40 €, mit drei Kindern ca. 80 € mehr.

Grundsätzlich müssen Ansprüche aus zu niedriger Besoldung immer zeitnah, also im laufenden Haushaltsjahr geltend gemacht werden. Um bürokratischen Aufwand durch

zahlreich eingehende Widersprüche zu verhindern, verzichtete der Freistaat mit Blick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten auf eine zeitnahe Geltendmachung einer amtsangemessenen Alimentation und gewährt rückwirkend ab dem 01.01.2020 eine gegebenenfalls höhere Besoldung. Die Landkreise können nach Art. 109 Abs. 2 des Bayerisches Besoldungsgesetzes ebenso verfahren, um eine Ungleichbehandlung innerhalb des Landratsamtes zu vermeiden. Hierzu ist jedoch ein entsprechender Gremienbeschluss zu fassen.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (12:0) angenommen:

Der Landkreis Schweinfurt verzichtet gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten darauf, dass diese im Einzelfall ihre amtsangemessene Alimentation geltend machen, soweit es sich auf Ansprüche aus dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile zum 01.04.2023 bezieht. Er gewährt von Amts wegen rückwirkend ab 01.01.2020 eine sich gegebenenfalls hieraus ergebende höhere Besoldung.

NIEDERSCHRIFT

über die

28. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 27.04.2023
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100 A,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. --	TOP 5

Verschiedenes

Sachverhalt

--

Beschluss

Ohne

Auf Nachfrage der Vorsitzenden, stellvertretende Landrätin Bettina Bärmann, erklären die Mitglieder des Ausschusses, dass eine nichtöffentliche Sitzung nicht gewünscht wird.

Da keine Bekanntgaben über dringliche Anordnungen oder die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Kreisausschusses vorzunehmen sind, schließt die Vorsitzende, stellvertretende Landrätin Bettina Bärmann, die öffentliche Sitzung um 14:50 Uhr.

B ä r m a n n	B e c k e r
Stv. Landrätin, Vorsitzende	Niederschriftsführerin